

Nutzungsordnung für das Sportzentrum Harberg

Gemäß § 4 Satzung der Stadt Beckum über die Nutzung der städtischen Sportanlagen und die Erhebung der Gebühren vom 15. April 2011 erlasse ich für das Sportzentrum Harberg folgende Nutzungsordnung:

§ 1

Allgemeine Pflichten

Das Sportzentrum Harberg darf nur seinem Zweck entsprechend genutzt werden.

Anlagen und Geräte sind sorgsam und pfleglich zu behandeln, Beschädigungen und Verschmutzungen sind zu vermeiden.

Insbesondere sind unnötiger Lärm und sonstige Beeinträchtigungen der benachbarten Grundstücke zu unterlassen, die geeignet sind, ein gutnachbarliches Verhältnis zwischen den Nutzerinnen und Nutzern des Sportzentrums Harberg und den Bewohnerinnen und Bewohnern der angrenzenden Grundstücke zu gefährden.

§ 2

Nutzungszeiten

Auf Grundlage des § 5 Absatz 1 Satz 2 Satzung der Stadt Beckum über die städtischen Sportanlagen und die Erhebung von Gebühren über die Freigabe der Sportanlagen zur sportlichen Nutzung lege ich folgende Nutzungszeiten für das Sportzentrum Harberg fest:

werktäglich von 07:30 bis 21:15 Uhr

und

sonn- und feiertags von 09:00 bis 18:00 Uhr.

Ein Betreten des Sportzentrums Harberg außerhalb der Nutzungszeiten ist untersagt.

Für die Überschreitung der Nutzungszeiten bei der Durchführung besondere Ereignisse und Veranstaltungen gilt die Regelung des Abschnittes 1.5 „Seltene Ereignisse“ des Anhanges zur Achtzehnten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Sportanlagenlärmschutzverordnung – 18. BImSchV).

Die Durchführung besonderer Ereignisse und Veranstaltungen durch die für das Sportzentrum Harberg zugelassenen Vereine ist möglichst frühzeitig mit der Stadt Beckum abzustimmen.

§ 3

Vereinsheimnutzung

Die Nutzung des Vereinsheims erfolgt ausschließlich zur Förderung des Vereinslebens.

Eine anderweitige Nutzung – insbesondere als öffentlicher Gaststättenbetrieb – ist ausgeschlossen.

Eine Nutzung außerhalb der nach § 2 dieser Nutzungsordnung festgelegten Nutzungszeiten ist nur durch die für das Sportzentrum Harberg zugelassenen Vereine und nur dann

- 2 -

zulässig, wenn sichergestellt ist, dass kein Lärm aus dem Vereinsheim auf benachbarte Grundstücke dringt. Im Übrigen gilt § 1 Satz 3 dieser Nutzungsordnung.

§ 4

Verweilverbot

Ein Verweilen im Innenhof zwischen den Umkleidetrakten ist nicht erlaubt.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Nutzungsordnung tritt am 31. Juli 2013 in Kraft.

Beckum, den 25. Juli 2013

gezeichnet
Dr. Karl-Uwe Strothmann
Bürgermeister